

Vorab per E-Mail: rzany@ibrro.de

Herrn

Bodo Rzany

Ziegeleistraße 12

85290 Rottenegg

Leipzig, den 24. August 2007

Unser Zeichen: 00059-07/KF/ML/jk/010

Rzany ./ Stadt Geisenfeld

Antrag auf Befreiung

Hier: Ihre E-Mail vom 20. August 2007

Sehr geehrter Herr Rzany,

mit vollem Verständnis teilen wir Ihnen, in der vorgenannten E-Mail zum Ausdruck gebrachten Unmut. Insoweit könnte Ihrem Problem aber unter Umständen bereits durch Ausräumung eines technischen Missverständnisses unsererseits abgeholfen werden. Denn, wenn es möglich wäre, Ihr Grundstück durch einen Freispiegelkanal der bis an den städtischen Druckentwässerungskanal heranreicht und selbst keiner Pumpe bedarf, zu entwässern, so würde sich das ganze Problem der Wartung irgendwelcher Pumpen gar nicht stellen. Von der Argumentation der Stadt Geisenfeld und auch des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs her müsste dies funktionieren, da – wie immer wieder ausgeführt wurde – die städtische Abwasseranlage (Druckentwässerung) angeblich auch ohne Druckpumpe auf den einzelnen Grundstücken funktioniere. Freilich kann sich der Einsatz eines Freispiegelkanals insoweit als untunlich erweisen, als das Gefälle Ihres Grundstücks im Hinblick auf die Lage des städtischen Kanals in der Straße eine Entwässerung des

Grundstücks durch Freispiegelkanal nicht hergeben sollte. Das aber werden Sie besser einschätzen können als wir.

Sofern Letzteres der Fall sein sollte und Sie zur Entwässerung Ihres Grundstücks in jedem Fall eine Pumpe benötigen, wird Ihrem eigentlichen Anliegen, überhaupt keine Wartung irgendeiner Pumpe vornehmen zu müssen, über die Beantragung einer Befreiung nach § 6 I EWS nicht Rechnung getragen werden können. Insoweit ließe sich aber bei der Stadt Geisenfeld beantragen, dass diese rechtsverbindlich (durch feststellenden Verwaltungsakt) feststellen möge, dass Sie zur Wartung und Unterhaltung der (städtischen) Pumpstation nicht verpflichtet sind. Die Zulässigkeit solcher auf feststellende Verwaltungsakte gerichteten Anträge ist umstritten, dürfte hier aber gegeben sein. Kritischer ist insoweit die Frage, ob die Stadt auf einen solchen Antrag hin tätig werden muss, aber auch hierfür sprechen – freilich nicht unumstrittene – gewichtige Gründe. Damit ließe sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit des § 8a IV EWS neu aufwerfen. Auch könnte sich die Stadt Geisenfeld insoweit nicht einfach auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Juli 2007 stützen, da es nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auf diese Frage in seiner vorgenannten Entscheidung gar nicht mehr ankam. Vielmehr war dort die Frage zu entscheiden, ab wann ein Grundstück erschlossen ist im Sinne des § 4 II 1 EWS. Das nahm der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bereits dann an, wenn der städtische Kanal an das betreffende Grundstück angrenzt und die Anlage als solche funktionsfähig ist. Diesbezüglich wird sich die Gemeinde – und gegebenenfalls später die Widerspruchsbehörde und die Gerichte – jedoch mit der Frage zu befassen haben, ob das Erstellen, Betreiben und/oder Unterhalten einer öffentlichen Anlage bzw. von Anlageteilen – gemäß §§ 1 III, 8a IV 1 EWS gehört zumindest die Pumpstation noch zur öffentlichen Entwässerungsanlage – auf den Anschlussnehmer abgewälzt werden kann. Dies erscheint vor dem Hintergrund des Art. 41b BayWG, wonach die Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Gemeinde obliegt, kritisch. Auch stellt sich insoweit – nur eine andere Fassung desselben Problems – die rechtliche Frage, ob eine öffentliche Anlage bzw. Anlageteile auch durch Naturalleistungen der Anschlussnehmer – hier insbesondere die Wartung der Pumpe – finanziert werden können. Das ist, wie das Verwaltungsgericht München in seinem Urteil vom 1. Juni 2007 zu Recht ausführt, vor dem Hintergrund des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes rechtlich höchst bedenklich.

Es ist jedoch zu erwarten, dass sowohl die Gemeindeverwaltung, als auch die Widerspruchsbehörde und unter Umständen auch die Gerichte insoweit die Fragestellungen nicht sauber trennen werden und die Antwort auf ihren Feststellungsantrag als durch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Juli 2007 präjudiziert ansehen werden. Folglich wird, wenn Sie dennoch auf die zuletzt vorgeschlagene Vorgehensweise zurückgreifen wollen, eine ausführliche und umfangreiche Argumentation, die weit über diejenige für einen Befreiungsantrag nach

§ 6 I EWS hinausgeht, erforderlich sein (verwaltungsrechtliches „Hochreck“). Vor diesem Hintergrund werden wir den Kostenanschlag in Höhe von 1.500,00 Euro für das behördliche sowie gerichtliche Vorgehen in erster Instanz in Ihrer Sache nicht aufrechterhalten können; möglicherweise wird Sie ein solches Vorgehen – bei trotz der guten Argumente auf unserer Seite gleichwohl ungewissen Erfolgsaussicht – deutlich mehr kosten. Auf Wunsch können wir gern den Arbeitsanfall diesbezüglich überschlagen und Ihnen einen neuen Kostenanschlag unterbreiten.

Ihrer Rückmeldung sehen wir gespannt entgegen. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Füßer
Rechtsanwalt
(nach Diktat verreist)

für ihn
Markus Lau
Assessor